

GEMEINDE SCHWABBRUCK

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: **3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet „Am Angerweg“**

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Einwendungen sind nicht eingegangen. Der Gemeinderat Schwabbruck hat diese Änderung vom 27.10.2008 einschl. dazugehöriger Begründung in seiner Sitzung am 26.01.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Ausfertigung erfolgte am 27.01.2009. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden in der Gemeindeganzlei Schwabbruck, Dorfstraße 5, Schwabbruck, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen über die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwabbruck, den 09.03.2009


Sporrer
Bürgermeister

Aushang: 09.03.2009
Abnahme: 24.03.2009

